

## Globale Antikorruptionsrichtlinie der QEMETICA-Gruppe

### I. ZIEL

1. In der QEMETICA-Gruppe wenden wir das Prinzip der Nulltoleranz gegenüber Missbrauch und Korruption an, indem wir ethische Haltungen und die Einhaltung des Rechts in allen Tätigkeitsbereichen fördern – überall dort, wo wir unsere geschäftliche Tätigkeit ausüben.
2. Wir sorgen für den Ruf der Gruppe als eines verantwortungsvollen und transparenten Geschäftspartners, dessen Wettbewerbsvorteil ausschließlich aus der Qualität, dem Preis sowie der Innovationskraft der angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Lösungen resultiert.
3. Die Prävention von Missbrauch und Korruption in der QEMETICA-Gruppe e basiert auf der Einhaltung des Rechts, dieser Globalen Antikorruptionsrichtlinie der QEMETICA-Gruppe („**Richtlinie**“) sowie Verfahren zur Geber- und Annahmepaxis der Annahme und Gewährung von Geschenken und Einladungen in der QEMETICA-Gruppe, die als **Anhang 1** („**Geschenkverfahren**“) Bestandteil der Richtlinie ist.
4. Die Mitarbeitenden der QEMETICA-Gruppe (unabhängig von der Art des Vertrags, einschließlich der Mitarbeitenden) sowie die Stakeholder der QEMETICA-Gruppe e, darunter u. a. Lieferanten, Subunternehmer und Vertragspartner, sind verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten.

### II. DEFINITIONEN

**Compliance Officer** bezeichnet die Person, die die Funktion des Compliance Officers in der QEMETICA-Gruppe ausübt.

**QEMETICA und QEMETICA-Gruppe / Gruppe** bezeichnet QEMETICA S.A. sowie ihre Tochtergesellschaften (einschließlich ausländischer).

**Wirtschaftskorruption (manageriale Korruption)** bezeichnet das Fordern, Annehmen, Anbieten oder Versprechen von Vorteilen in Geschäftsbeziehungen im Austausch für den Missbrauch von Befugnissen oder das Unterlassen von Pflichten.

**Amtskorruption** bezeichnet das Anbieten, Versprechen, Fordern oder Annehmen von Vorteilen durch öffentliche Funktionsträger oder Personen, die öffentliche Einrichtungen leiten.

**Kumpanei** bezeichnet die Begünstigung von verbundenen Personen zur Erlangung von Vorteilen anstelle der Orientierung an sachlichen Kriterien.

**Missbrauch** bezeichnet eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, die das Recht und/oder die Standards der QEMETICA-Gruppe verletzt und zu eigenen Vorteilen und/oder zu Schäden der Organisation führt.

**Nepotismus** bezeichnet der Missbrauch der ausgeübten Position zur Beschäftigung, Begünstigung und/oder Förderung von Familienangehörigen.

**Bezahlte Protektion** bezeichnet die Vermittlung bei der Erledigung einer Angelegenheit gegen einen Vorteil, basierend auf der Berufung auf Einfluss in öffentlichen Institutionen.

#### **Mitarbeitende**

bezeichnet Personen in der QEMETICA-Gruppe, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrags angestellt sind, sowie Personen, die auf anderer rechtlicher Grundlage (z. B. zivilrechtliche Verträge, B2B-Verträge) Arbeit oder Dienstleistungen erbringen. Dazu zählen auch Mitglieder von Gesellschaftsorganen, ihre Funktion auf Grundlage einer Bestellung ausüben.

### III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### A. VERBOT VON KORRUPTION UND MISSBRAUCH

1. In der QEMETICA Gruppe verhindern wir Missbrauch und Korruption, indem wir Maßnahmen ergreifen, die auf die Vorbeugung, Aufdeckung, Klärung und Meldung von Fällen von Missbrauch, Amtskorruption, Wirtschaftskorruption, bezahlter Protektion, Kumpanei und Nepotismus abzielen.
2. Das Geben und Versprechen finanzieller Zuwendungen sowie materieller und persönlicher Vorteile an Bundes-, Landes- und Kommunalbeamte (Personen, die öffentliche Funktionen ausüben) ist

verboten. Dieses Verbot umfasst auch staatlich verbundene Einheiten (state-owned entities, SOEs).

3. In der QEMETICA-Gruppe gilt das Verbot jeglicher erleichternder Zahlungen (*facilitation payments*). Erleichternde Zahlungen, die kleine Gebühren zur Beschleunigung routinemäßiger administrativer Tätigkeiten darstellen, werden als eine Form der Korruption betrachtet.
4. Jegliche finanziellen Zuwendungen in Beziehungen zu Geschäftspartnern der QEMETICA-Gruppe, einschließlich Kunden oder Lieferanten, sind verboten – mit Ausnahme der in dem Geschenkverfahren genannten Fälle.

## **B. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL**

Jeder Rechtsträger, der mit der QEMETICA-Gruppe eine wirtschaftliche Beziehung oder eine andere Form der Zusammenarbeit eingeht, ist verpflichtet, diese Richtlinie anzuwenden, indem es in den Vertrag oder ein anderes Dokument eine Antikorruptionsklausel aufnimmt, gemäß der sich die Partei verpflichtet, die Globale Antikorruptionspolitik der QEMETICA-Gruppe einzuhalten sowie deren Anwendung durch Dritte sicherzustellen, die in ihrem Namen handeln.

Im Falle eines Verstoßes oder eines begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen diese Grundsätze ist QEMETICA berechtigt, nach eigenem Ermessen den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten – ohne Haftung für Schadensersatz.

## **C. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG DER GESCHÄFTSPARTNER**

In der QEMETICA-Gruppe führen wir eine Überprüfung der Geschäftspartner durch, einschließlich der Identifizierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten.

Besondere Vorsicht walten wir gegenüber Geschäftspartnern aus Staaten, die als Länder mit einem hohen Korruptionsniveau gelten.

## **D. FUSIONS- UND ÜBERNAHMETRANSAKTIONEN**

Im Rahmen von Fusionen- und Übernahmetransaktionen führen wir eine Due-Diligence-Prüfung durch, die die Überprüfung der Einhaltung von Antikorruptionsvorschriften sowie der Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch umfasst.

## **E. BUCHHALTUNG UND DOKUMENTATION**

1. Wir halten die Konzernrichtlinie im Bereich Steuern und Buchhaltung ein, einschließlich der Abrechnung von Dienstreisen, Zahlungen und anderen dienstlichen Ausgaben, die mit finanziellen Mitteln der Gruppe getätigt werden.
2. Wir halten die Konzernrichtlinien im Bereich des Dokumentenumlaufs, der Vertragserstellung sowie der Grundsätze zur Erteilung von Vollmachten und Berechtigungen ein.
3. Es ist verboten, sogenannte Korruptionsfonds zu erstellen, also Bankkonten, auf denen Mittel aus legalen Quellen gesammelt werden, oder andere Formen der Mittelverwendung zu Korruptionszwecken.

## **F. AUDIT**

Wir behalten uns das Recht vor, in Abstimmung mit den Geschäftspartnern der QEMETICA-Gruppe Audits bei den Geschäftspartnern im Bereich der Verhinderung von Missbrauch und Korruption durchzuführen.

## **IV. MITARBEITENDE DER QEMETICA-GRUPPE**

1. Die Mitarbeitenden halten die gesetzlichen Vorschriften, internen Regelungen und ethischen Standards zur Verhinderung von Missbrauch und Korruption ein und wenden dabei die besten Marktpraktiken in diesem Bereich an.
2. Die Mitarbeitenden zeigen eine Haltung der Nulltoleranz gegenüber Missbrauch und korruptem Verhalten und geben zudem ein gutes Beispiel im Rahmen ihrer täglichen dienstlichen Aufgaben.
3. Die Mitarbeitenden halten die Richtlinien der QEMETICA-Gruppe bezüglich der Nutzung des anvertrauten Vermögens, der Vermögenswerte sowie der Ressourcen der Gruppe ein.

4. Der Rekrutierungs-, Leistungsbewertungs- und Beförderungsprozess der Mitarbeitenden basiert auf transparenten, einheitlichen Kriterien, die Missbrauch ausschließen.

## **V. ANWENDUNG DERRICHTLLINIE. VERANTWORTUNG**

1. Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Einführungsschulungen mit der Richtlinie vertraut gemacht und zur Einhaltung verpflichtet.
2. Die Mitarbeitenden nehmen an regelmäßigen Schulungen zur Richtlinie teil, verbunden mit einer gleichzeitigen Überprüfung ihres Wissens.
3. Die Mitarbeitenden können Fragen zur Politik über die E-Mail-Adresse: [compliance@qemetica.com](mailto:compliance@qemetica.com) stellen.
4. Jeder hat die Möglichkeit, Verstöße gegen die Richtlinie dem Vorgesetzten oder über die verfügbaren Meldekanäle gemäß den geltenden Vorschriften – einschließlich des Schutzes der meldenden Person – zu melden.
5. Wir führen eine Risikobewertung, regelmäßige Audits und interne Kontrollen in der QEMETICA Gruppe durch, um Risiken zu identifizieren, Prozesse zu optimieren und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie dieser Richtlinie sicherzustellen.
6. Für den Inhalt und die Anwendung der Richtlinie sind der Compliance Officer sowie Bevollmächtigte(r) des Vorstands der QEMETICA S.A. für Sicherheit verantwortlich, die bei der Analyse des Risikos der Nichteinhaltung der Prozesse zur Verhinderung von Missbrauch und Korruption in der QEMETICA-Gruppe zusammenarbeiten.
7. Die Aufsicht über die Umsetzung der Richtlinie wird von der Führungsebene der QEMETICA-Gruppe wahrgenommen.
8. Ein Verstoß gegen die Richtlinie kann zu rechtlicher, finanzieller und reputationsbezogener Verantwortung der QEMETICA-Gruppe führen sowie zur Beendigung des Arbeits- oder Kooperationsverhältnisses, zu disziplinarischer Verantwortung und zu Schadenersatzpflicht der Personen, die die Richtlinie verletzen.
9. Diese Richtlinie ersetzt die Politik zur Verhinderung von Missbrauch und Korruption der QEMETICA-Gruppe (Version 1.4) mit dem Datum ihrer Annahme durch den Vorstand von QEMETICA.